

## Taxtabelle 2017

Die Taxtabelle informiert Sie im Wesentlichen über die Höhe der Pensions- und Pflorgetaxe. Sie gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017.

### Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates KRB Nr. RG 111/2011 vom 9. November 2011, des Kantons Solothurn, in Anlehnung an das KVG, sowie der Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Höchsttaxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr. Wobei die Höchsttaxe nur noch für Bewohnerinnen und Bewohner, welche Ergänzungsleistung (EL) beziehen, festgelegt wird.

Die Berechnungen der Taxe (Hotellerie, Pflege und Betreuung) basieren auf dem sogenannten CH-Index, welcher von santésuisse, Kanton Solothurn, ASO (Amt für soziale Sicherheit) und der GSA (Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime) per 1. Januar 2008 eingeführt wurde. Neu werden die Leistungen Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivität und Betreuung in einer **einheitlichen** Hotellerietaxe abgebildet.

### Art. 2 Pensions-/Betreuungstaxe, inkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag (sind monatlich im Voraus zahlbar)

**Zulässige Höchsttaxe für Bewohnerinnen und Bewohner, welche Ergänzungsleistung beziehen, gemäss Regierungsratsbeschluss 2017:**

- CHF 143.00 Pensions- / und Betreuungstaxe + CHF 28.00 Investitionskostenpauschale + CHF 2.00 Ausbildungsbeitrag
- Höchsttaxe 2016 = CHF 173.00/Tag

#### Einerzimmer mit Balkon

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	173.00
---	-----	--------

#### Einerzimmer ohne Balkon

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	168.00
---	-----	--------

#### Zweierzimmer

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	158.00
---	-----	--------

#### Zweierzimmer Komfort mit Terrasse

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	163.00
---	-----	--------

#### Einerzimmer Komfort, Kleinstudios

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	178.00 bis 208.00
---	-----	-------------------

(Bitte Höchsttaxe Ergänzungsleistung (EL) beachten)

### Art. 3 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand sowie der Patientenbeteiligung. Detaillierte Angaben sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

### Art. 4 Tarife für Leistungen die in der Pensionstaxe nicht inbegriffen sind (siehe Art. 4 der Taxordnung)

▪ Anschlussgebühr Telefon pro Monat (inkl. Gesprächsgebühren auf Festnetz Länderkreis 1, Internet und Wlan)	CHF	30.00
▪ Miete Telefonapparat pro Monat	CHF	8.00
▪ Miete TV-Gerät pro Monat	CHF	20.00
▪ Anschlussgebühr TV und Radio pro Monat (Betriebskostenbeitrag, ges. Urheberrechtsgebühr)	CHF	20.00
▪ Haftpflicht- und Hausratversicherung (muss vom Bewohner selbst geregelt werden)		
▪ Administrationsgebühren bei Todesfall (wenn im Heim verstorben)	CHF	500.00
▪ Zusätzliche Leistungen pro Stunde (siehe Taxordnung, Art. 2.2)	CHF	60.00
▪ Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb von drei Tagen vor dem vereinbarten Termin)	CHF	500.00
▪ Reduktion Pensionstaxe ab 3. Abwesenheitstag, pro Tag	CHF	10.00
▪ Reduktionen wenn: Frühstück nicht in Pauschale	CHF	3.00
Nachessen nicht in Pauschale	CHF	4.00
Für das Mittagessen erfolgt keine Rückerstattung		
▪ Reservationstaxe (Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00)pro Tag	CHF	10.00
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Tag und Mahlzeit	CHF	6.00
▪ Hygieneartikel, pro Monat	CHF	6.00
▪ Modul „Kühlschrank“, pro Monat	CHF	10.00
▪ Personenfahrdienst (ausser Notfälle)		
Region Olten ohne Rollstuhl, pro Fahrt	CHF	15.00
Region Olten mit Rollstuhl, pro Fahrt	CHF	25.00
ab 11 km, pro km	CHF	1.50
▪ Begleitung ausser Haus (ausser Notfälle), pro Stunde	CHF	60.00
▪ Nachsenden v. Post an Angehörige und Beistände, pro Monat	CHF	20.00
▪ Reinigungs- und Wiederherstellungspauschale im Todesfall und bei einem freiwilligen Austritt		
Einzelzimmer	CHF	450.00
Zweierzimmer	CHF	350.00
Studios	CHF	500.00
Übermässige Beanspruchung (wie z.B. einschlagen von Stahlnägeln, wird nach effektivem Aufwand verrechnet.		

## Art. 5 Sonderverrechnungen (siehe Taxordnung Art. 6)

### Art. 5.1 Anmeldegebühr CHF 250.00

Es wird eine Anmeldegebühr für Interessenten berechnet, welche sich auf der Anmelde- und Warteliste des Pflegeheims Stadtpark befinden. Diese wird erst bei einem effektiven Eintritt in Rechnung gestellt, zusammen mit der Eintritts- und Einführungspauschale.

Definition und Leistungsnachweis

- Abgabe und Erläuterung der Dokumentation
- Besichtigung der Institution
- Entgegennahme der Anmeldung
- Bestätigung der Anmeldung
- Aktualisierung und Nachfrage
- Professionelle Bewirtschaftung der Anmelde Listen im Interesse des Wartenden
- Wiederkehrende Stellungnahmen gegenüber Spontanfragen
- Bei Bedarf telefonische Abklärungen bei SPITEX, Hausarzt, Spital, Klinik, Behörden

### Art. 5.2 Eintritts- und Einführungspauschale CHF 2'000.00

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstandes erfordert zusätzliche Ressourcen, welche der Stadtpark explizit erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Grundtaxe, noch über die Pflorgetaxe erhoben werden. Der Stadtpark verrechnet daher eine Einmalgebühr.

Definition Leistungsnachweis

- Erstellen einer umfassenden Bewohneradministration in allen Bereichen
  - Verwaltung
  - Wohnabteilungen
  - Hotellerie
  - Küche
- Umfassende Abklärung betreffend
  - Lebensgewohnheiten/Krankheitsgeschichte
  - aktuelle Medikamenteneingabe
  - Biographie
  - Betreuung und Pflege
  - Ernährung
  - Diät
  - Hausärztliche Verordnungen
  - Wünsche und Erwartungen der Angehörigen
- Begleitung, Betreuung, Beratung
  - Einführung, Begleitung und Beratung in allen Fragen und Problemstellungen des neuen Aufenthaltes
  - Persönliche Begleitung durch die Pflegebezugsperson, durch den Bereich Alltagsgestaltung und durch das Pflegepersonal

- Erst-, Standort- und Zwischengespräche
    - nach Absprache findet ein Erstgespräch zu Hause oder am aktuellen Aufenthaltsort mit der Pflegebezugsperson statt
    - nach max. einem Monat, im Anschluss an den Neueintritt, finden Standort- und Zwischengespräche statt
    - Bei Bedarf werden Fachpersonen wie Ärzte, Seelsorger, Therapeuten und Andere einbezogen
    - Zwischengespräche erfolgen jederzeit nach Anfrage oder auf Antrag der Institution
- Fragestellungen wie:**
- wie haben Sie den Heimeintritt und die Einführung erlebt?
  - welche Anpassungen und Änderungen müssen vorgenommen werden?
  - gibt es Kritik, Anregungen oder Reklamationen?
  - Vereinbarungen über das weitere Vorgehen?

Diese Einmalgebühr von CHF 2'250.00 wird nach Eintritt mit separater Rechnung eingefordert. Die Pauschale kann bei der Ergänzungsleistung nicht geltend gemacht werden.

Genehmigt an der Verwaltungsratssitzung vom:  
Genehmigt vom Amt für soziale Sicherheit:

2.11.2016  
30.06.2016

Ersetzt die Taxtabelle vom:

01.01.2003/2004/2005/2006/2007/2008/2009/2010/2011/2012/2013/2014/2015/2016

Der Präsident  
*Sig. Dominik Stirnimann*